

# **Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen sowie die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Hauptschule der Gemeinde Swisttal vom 01.07.1990**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 und 2 Buchst. a) des Schulverwaltungsgesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Jan. 1985 (GV. NW. S. 115), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (SGV NW 223), in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1, Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362), erlässt der Rat der Gemeinde Swisttal folgende, am 14.12.1989 von ihm beschlossene Rechtsverordnung.

## **§ 1**

### **Schulbezirke, Schuleinzugsbereich**

Für jede öffentliche Grundschule der Gemeinde Swisttal wird ein Schulbezirk und für die öffentliche Hauptschule wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

## **§ 2**

### **Abgrenzung Schulbezirke**

- a) Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Swisttal-Buschhoven umfasst die Gebiete der Ortsteile Buschhoven und Morenhoven, die Wohnplätze Müttinghoven und Hohn.
- b) Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Swisttal-Heimerzheim umfasst die Gebiete der Ortsteile Heimerzheim, Dünstekoven, Straßfeld sowie den Wohnplatz Vershoven.
- c) Der Schulbezirk der Gemeinschaftsgrundschule Swisttal-Odendorf umfasst die Gebiete der Ortsteile Odendorf, Essig, Ludendorf, Miel und Ollheim, ausgenommen die Wohnplätze Hohn und Vershoven.

## **§ 3**

### **Abgrenzung Schuleinzugsgebiet**

Für die Hauptschule (Sekundarstufe I), in der Schulart der Gemeinschaftshauptschule wird für die Gemeinde Swisttal ein Schuleinzugsbereich gebildet, der alle Ortsteile und Wohnplätze im Gebiet der Gemeinde Swisttal umfasst.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- 1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1.8.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und die Bildung des Schuleinzugsbereiches vom 28.4.1987 außer Kraft.
- 2) Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis auf Rechtsfolgen gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362):

Für die vorstehende Rechtsverordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Rechtsverordnung gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 01.02.1990

Hein Bürgermeister